

Nr.: BV-017/2015

(2. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

07.04.2015
20.05.2015
aktuelle Fassung vom: 12.06.2015

Büro für
Ratsangelegenheiten
Schüller, Nicole
Tel.: 03491 421-374
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-017/2015

Betreff :

Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Am 01. Juli 2014 ist das neue Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft getreten. Das KVG LSA vereinigt die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zu einer einheitlichen Kommunalverfassung, die unmittelbar und in gleicher Weise für alle Kommunen Sachsen-Anhalts gilt. Gleichzeitig ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) – bis auf vereinzelte Regelungen – außer Kraft getreten.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Anpassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg an die Änderungen bzw. Neuregelungen aus dem KVG LSA. Außerdem ist die Neufassung mit einer Reduzierung der Hauptsatzung verbunden. Im Wesentlichen werden nur noch die Sachverhalte geregelt, die auch durch das KVG LSA vorgegeben werden. Auf die Wiederholung des Gesetzeswortlautes wird verzichtet.

Die Erstellung einer Synopse ist aufgrund der umfassenden Änderungen nicht möglich. Die Erarbeitung des Hauptsatzungsentwurfes erfolgte in einem langen Prozess der Diskussion, des Austausches und unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung und Geschäftsordnung“ sowie einzelner Fraktionen.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA).

Die Hauptsatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorab zur Kenntnis gegeben. Zur Hauptsatzung gab es folgende rechtlich relevante Hinweise:

1. Das Amtsblatt ist in § 20 Abs. 1 namentlich zu bezeichnen und im Folgenden nur noch als Amtsblatt zu bezeichnen.

2. § 20 Abs. 5 ist insoweit zu konkretisieren, dass klar ist aus welchen Gründen eine Bekanntmachung im regulären Amtsblatt nicht erfolgt. Ferner ist die Zeitung, innerhalb derer die Bekanntmachung dann erfolgen soll, konkret zu bezeichnen.

Aufgrund dieser Hinweise wurden der § 20 Abs. 1 und Abs. 5 redaktionell angepasst

II. Beschlussgegenstand

Die wichtigsten Änderungen/Neuregelungen:

I. § 4 Personalrechtliche Befugnisse, Festlegung von Wertgrenzen

Der § 4 wurde neu eingefügt. Neu ist insbesondere die Zuständigkeit des Stadtrates für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA.

II. § 6 Beschließende Ausschüsse

Die Aufgaben und Wertgrenzen der beschließenden Ausschüsse wurden im Allgemeinen neu geregelt.

Finanzausschuss:

Bzgl. der Entscheidung zu den Vergaben nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen, Leistungen und freiberuflichen Leistungen erfolgt im Aufgabenkatalog des Finanzausschusses eine mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmte Formulierung, die der Klarstellung und Rechtssicherheit dient (§ 6 Abs. 4 Nr. 2). Der Finanzausschuss entscheidet insoweit über Vergaben, es sei denn es handelt sich um Vergaben aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 10 Abs. 1.

Zur Vermeidung einer Regelungslücke wurde insoweit bei der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergänzt, dass dieser über Vergaben entscheidet, denen ein förmliches Verfahren zugrunde liegt oder bei denen es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Um dem Transparenzgebot Rechnung zu tragen, wird der Finanzausschuss über den Abschluss solcher Verträge informiert, die eine Wertgrenze von 15.000 EUR übersteigen.

Bauausschuss:

Mit der Neuregelung in § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA wird klargestellt, dass alle Beschlussfassungen über die mehrstufige Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Nach bisheriger Rechtslage war hiermit maßgeblich der Bauausschuss befasst. Um der Intention des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, soll der Stadtrat die Aufgaben des Bauausschusses insoweit ergänzen, als dass ihm diejenigen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden, die nicht unter § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA fallen, aber gleichwohl einen Bezug zur Bauleitplanung aufweisen.

Bisher war mit diesen Entscheidungen der Oberbürgermeister betraut. Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten wurden die Angelegenheiten, die künftig dem Bauausschuss obliegen, bei den Zuständigkeitsregelungen des Oberbürgermeisters ersatzlos gestrichen.

III. § 7 Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

Im Vergleich zum ehemaligen § 8 der Hauptsatzung wurde dieser Paragraph verkürzt. Es wird auf die Regelungen des § 131 KVG LSA verwiesen.

IV. § 8 Ältestenrat

Durch den Stadtrat wird weiterhin ein Ältestenrat gebildet. Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

Die Regelung zur Bildung weiterer Gremien wurde gestrichen, da eine Regelung in § 79 KVG LSA erfolgt.

V. § 9 Geschäftsordnung

Lediglich Hinweis auf die Geschäftsordnung, auf die Aufzählung der Mindestinhalte wird verzichtet, da sich diese aus dem KVG ergeben.

VI. § 10 Oberbürgermeister

Neu ist die Definition für ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es erfolgte eine Neuregelung der Wertgrenzen. Die Regelung für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA wurde ebenfalls aufgenommen.

Ferner: vgl. Ziffer II.

VII. § 11 Beigeordneter

Es erfolgte eine sprachliche Anpassung. Auf die Regelung der Vertretung des Oberbürgermeisters in den Ausschüssen wird verzichtet, dies regelt sich nach § 50 KVG LSA.

VIII. § 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten wurden ergänzt. Ebenso die Möglichkeit zur Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten über eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

IX. § 14 Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA sind auch in den beschließenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorzusehen. Daher ist § 14 Abs. 1 um die Einwohnerfragestunden in Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zu ergänzen.

X. § 15 Bürgerbefragung

§ 28 Abs. 3 KVG LSA regelt die Durchführung einer Bürgerbefragung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Stadtrates. § 15 beinhaltet das Verfahren zur Durchführung der Bürgerbefragung. Es wird vorgeschlagen die Bürgerbefragung analog des Verfahrens zum Bürgerentscheid durchzuführen, um ein eindeutig auswertbares Ergebnis der Befragung erhalten zu können.

§ 17 Ortschaftsverfassung

Es ist redaktionell richtig zu stellen, dass die Ortschaft Apollensdorf auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 09.01.1974 (Beschluss-Nr. 91-24/74) aus dem Ortsteil Apollensdorf und dem Ortsteil Apollensdorf-Nord besteht. Eine Aufhebung und Änderung von Ortschaften i. S. d. § 87 KVG LSA erfolgt dadurch nicht.

XI. § 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

Im § 18 Abs. 1 wird das Verfahren zur Anhörung der Ortschaftsräte nach § 82 Abs. 2 KVG LSA geregelt (Einleitung, Durchführung des Anhörungsverfahrens).

Die übertragenen Aufgaben gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA wurden sprachlich in § 18 Abs. 2 neu formuliert.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 soll eine Überarbeitung der Ortschaftsbudgets erfolgen. Zukünftig soll das Ortschaftsbudget aus einem Grundbetrag und einer jährlichen Pauschale pro Einwohner bestehen. Diese Regelung tritt daher erst zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 18 Abs. 4 regelt den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben. In der Regel erfolgt der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte durch die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister. Abweichend davon kann der Ortsbürgermeister im Einzelfall und mit vorheriger Einwilligung des Oberbürgermeisters ebenfalls Rechtsgeschäfte im Auftrag des Oberbürgermeisters abschließen, soweit ein Vermögenswert von 500 Euro nicht überschritten wird.

XII. § 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Gem. § 84 Abs. 5 KVG LSA sind in den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen Einwohnerfragestunden vorzusehen. Daher ist das Verfahren analog der Fragestunden des Stadtrates und der Ausschüsse zu regeln.

XIII. § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Der § 20 Abs. 2 wurde neu eingefügt, denn gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KVG LSA soll in der Hauptsatzung darauf hingewiesen werden, dass in der Verwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Ebenso soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

§ 20 Abs. 5 wurde ebenfalls neu eingefügt.

Aufgrund des Hinweises der Kommunalaufsichtsbehörde wurde dieser Absatz noch einmal verändert.

Er regelt die alternative Bekanntmachung in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, in den Fällen bei der eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz).

III. Anlagen

Anlage 1 – Entwurf Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg **Stand 04.06.2015**

Anlage 2 – Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2006 in der Fassung der 6. Änderung.